



25.03.2021

Betrifft: Einmündung Riedstraße "Oberes Schweizer Ried" in die Schmitterstraße (L 45) - Verkehrsbeschränkung (Vorrang geben)

Zahl: L120.2F2-4/2021

VERORDNUNG

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs sowie aufgrund der Lage, Widmung und Beschaffenheit der an der Straße gelegenen Gebäude und Gebiete verordnet:

§ 1

Fahrzeuglenker auf der Riedstraße "Oberes Schweizer Ried" (östlich der Firma MIGU) haben vor dem Einfahren in die Schmitterstraße (L 45), den von links und von rechts kommenden Fahrzeugen gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (siehe beiliegende Planskizze).

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. c Z 23 StVO „Vorrang geben“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer

Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und Übermittlung an die Sicherheitswache Lustenau
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause
zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs 3 Gemeindegesetz
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2
zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs 1 Gemeindegesetz
4. Amtstafel zum Aushang

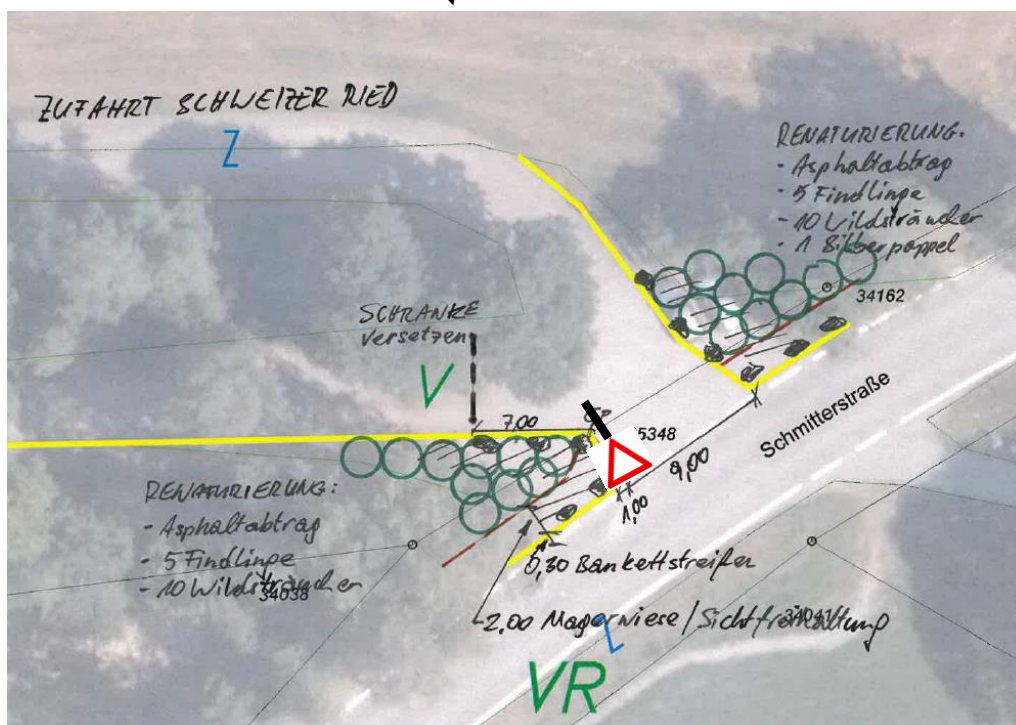
Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
2. Sicherheitswache im Hause
3. Rechtsabteilung im Hause
4. Johannes Zangerl und Peter Buschta im Hause

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Verordnung		
Aushang	am	durch
abgenommen	am	durch
Veröffentlichung im Lustenauer Gemeindeblatt	Nr/KW	Datum

Planskizze:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur